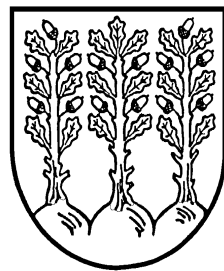


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda

Jahrgang 2006

Donnerstag, den 10.08.2006

Nummer 498

Inhalt

Seite

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung nach Genehmigung	1
Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2006	2

Öffentliche Bekanntmachung nach Genehmigung

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 vom 31.03.2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 11.05.2005 (SächsGVBl. Nr. 5 vom 10.06.2005) wird die am 28.02.2006 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2006 hiermit öffentlich bekannt gemacht (siehe Anlage).

Das Regierungspräsidium Dresden erließ dazu am 31.07.2006 folgenden

Bescheid:

1. Der in § 2 der am 28.02.2006 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für die Stadtkasse von 25.000.000,00 EUR wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht unter folgender

Anordnung:

Die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda hat das Haushaltssicherungskonzept dahingehend fortzuschreiben, dass unter Berücksichtigung der aktuellen

Orientierungsdaten des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und der mit Stadtratsbeschluss vom 29.08.2005 gesetzten Konsolidierungsziele (Aufgabe der Kreisfreiheit) in Verbindung mit der Kreisgebietsreform voraussichtlich zum 01.07.2008 nunmehr der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2009 und der vollständige Haushaltsausgleich im Jahr 2013 erreicht wird. Die Fortschreibungsmaßnahmen sind in die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 einzuarbeiten. Umgekehrt sind Maßnahmen und Beschlussfassungen zu vermeiden, die sich gegen die Umsetzung des Beschlusses Nr. 0435-I-06/273/22 des Stadtrates vom 27.06.2006 richten, sich zu Lasten späterer Kreisstrukturen auswirken und welche die nachhaltige Haushaltskonsolidierung der Stadt Hoyerswerda, insbesondere nach der Aufgabe der Kreisfreiheit voraussichtlich zum 01.07.2008, gefährden. Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept ist dem Regierungspräsidium Dresden mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 zur Genehmigung vorzulegen.

3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen öffentlich aus in der Zeit

vom 11.08.2006 bis 17.08.2006

während der Dienststunden *) bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Amt für Finanzen, Schlossergasse 1, Zimmer 21 in 02977 Hoyerswerda.

Hoyerswerda, den 08.08.2006

Brähmig
Oberbürgermeister

*) Dienststunden:

Montag und Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

und 13.00 – 15.00 Uhr Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr		und 14.00 – 18.00 Uhr Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
--	--	---

Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155), hat der Stadtrat am 28.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan wird festgesetzt :

1.	in den Einnahmen gesamt	105.885.805 €
	in den Ausgaben gesamt	115.191.315 €
	davon: im Verwaltungshaushalt	Einnahmen gesamt 83.833.455 €
		Ausgaben gesamt 83.833.455 €
	im Vermögenshaushalt	Einnahmen gesamt 22.052.350 €
		Ausgaben gesamt 31.357.860 €
2.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	3.012.200 €

(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kultur und Bildung wird festgesetzt

1.	im Erfolgsplan	in den Einnahmen von	1.719.478 €
		in den Ausgaben von	1.719.478 €
	im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben von je	120.391 €
2.	mit dem Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von		0 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von		0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt:

•	für die Stadtkasse auf	25.000.000 €
•	für den Eigenbetrieb Kultur und Bildung auf	100.000 €

§ 3

Die Hebesätze der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile werden festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge	355 v.H.*
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	535 v.H.*

Amtliche Bekanntmachungen

der Steuermessbeträge

2. Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 485 v.H.*

Die Fälligkeit besteht zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, für Jahreszahler zum 01.07. mit dem Jahresbetrag.

* Die Steuerhebesätze wurden bereits im Rahmen einer Hebesatzsatzung beschlossen (BV-Nr. 0255-II-05/164/4ao).

§ 4

Hinsichtlich der vom Stadtrat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Technischen Ausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Deckungskreise werden im Rahmen des üpl-/apl-Verfahrens den Einzelhaushaltsstellen ohne Deckungsvermerk gleichgestellt.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 25,00 €/Haushaltsstelle;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 33 und § 43 Nr. 1 KomKVO (z.B. Buchung Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Auflösung Sammelnachweis);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von Ausgaben für EDV-Ausstattungen (bewirtschaftendes Amt Abteilung EDV) entsprechend dem Verursacherprinzip. (aufnehmender UA: jeweiliger UA, in dem die Maßnahme tatsächlich zum Tragen kommt, Gruppe 9355, Maßnahme-Nr. 350, abgebende HH-Stelle 0600.9355.350);
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigenen Mehrausgaben, u.a. im Zusammenhang
 - mit der Durchführung von ABM –Maßnahmen,
 - mit der Durchführung von 1 € Job-Maßnahmen,
 - mit Spenden,
 - mit Schadensfällen;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen von Umschuldungen, die zum Beispiel zur Optimierung von Zinskonditionen dienen (HH-Stellen : 9100.3752/3762/3772.007 und 9100.9752/9762/9772.007).
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 7 KomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Gliederung und Gruppierung eingehalten werden;

Des Weiteren gelten als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben
- die Neuordnung von Bewirtschaftungsbefugnissen
- die Anpassung von Deckungskreisen

die sich aus einer Änderung der Verwaltungsgliederung ergeben können.

§ 5

Ausgabeansätze für die in der Rahmenvereinbarung über die Bewirtschaftung des Schulbudgets festgeschriebenen sächlichen Schulausgaben werden für übertragbar in die nächsten zwei dem HH-Jahr folgenden Jahre erklärt. Die Übertragung von Mehrausgaben infolge von kassenwirksam eingegangenen Mehreinnahmen erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.

§ 6

Amtliche Bekanntmachungen

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Optimierung des Schuldenmanagements gesetzlich legitimierte Zinssicherungsinstrumente einzusetzen.

§ 7

Die Verwaltung wird ermächtigt, bis zum 31.12. des HH-Jahres Mittel der investiven Schlüsselzuweisung der außerordentlichen Tilgung (Schuldenabbau) gemäß § 15 (2) Satz 3 FAG zuzuführen, wenn deren Einsatz nicht für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung nachgewiesen werden kann.

§ 8

Der beschlossene Stellenplan ist als oberste Grenze der Personalbesetzung anzusehen. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen notwendiger Einsparungen im Haushalt unter Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Größen bzw. innerbetrieblicher Regelungen auch im Stellenplan bestätigte Stellen abzubauen bzw. nicht zu besetzen.

Es gelten grundsätzlich Einstellungsstopps und keine Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen (außer eigene Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung und Absolventen der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Meißen bei Bedarf sowie für Stellenbesetzungen zur Einhaltung eines gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssels).

§ 9

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Hoyerswerda, den 10.08.2006

Brähmig
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Hauptamt, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Sandro Fiebig

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.